



BEARBEITUNGSVERMERK:
DIE BEARBEITUNG ERFOLGTE AUF BESCHLUSS DES
MARKTES FUERSTENZELL VOM 14.03.91 DURCH

FUERSTENZELL, DEN 25.04.1996

PLANUNGSBÜRO
ING. RAINER GRUBER BFIA
Bayerische Ingenieurbüro für das Bauwesen
94061 Fürstentzell-Engertsham
Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299



VORGANG	DATUM
AUSFERTIGUNG	27.02.1997
PLANAUSARBEITUNG UEBERARBEITET	24.10.1996
PLANAUSARBEITUNG	23.05.1996
ENTWURF	25.04.1996

BEBAUUNGSPLAN
M = 1 : 1000
WIMBERGERFELD V
MARKT FUERSTENZELL
LKRS. PASSAU



DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM ~~23.05.96~~ ... IN DER FASSUNG
VOM 24.10.96 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 25.11.96 BIS 27.12.96 IM
RATHAUS FUERSTENZELL ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT
SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSUEBLICH DURCH ANSCHLAG AN DEN
AMTSTAFELN AM 14.03.97 BEKANT GEMACHT. DER MARKT HAT MIT
BESCHLUSS VOM 23.04.97 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMAESS § 10
BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



MARKT FUERSTENZELL
1. Bürgermeister *Müller*

FUERSTENZELL, DEN 14.03.97

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMAESS § 11 ABS. 3 BAUGB ALS RECHTS
AUSICHTLICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET. ES LIEGT DAS SCHREIBEN
VOM 23.04.97 ... NR. 643/97 ... ZUGRUNDE.



MARKT FUERSTENZELL
1. Bürgermeister *Müller*

Fuerstentzell, DEN 14.05.97

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAG DER BEKANTMACHUNG GE-
MAESS § 12 BAUGB, DAS IST AM 14.05.97 RECHTSVERBINDLICH. DER
BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 14.05.97 BIS 30.05.97
IM RATHAUS FUERSTENZELL ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG
DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG
WURDEN ORTSUEBLICH DURCH ANSCHLAG AN DEN GEMEINDETAFELN
AM 14.05.97 BEKANT GEMACHT.

GEMAESS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINE VERLETZUNG
VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES
BEIM ZUSTANDKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN
SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1
NR. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIF-
TEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANT-
MACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENUEBER DER GEMEINDE GELTEND
GEMACHT WURDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWAEGUNGSMAENDELN
NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANTMACHUNG DES BE-
BAUUNGSPLANES GEGENUEBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WURDEN
SIND. DER SACHVERHALT, DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MAENDEL
BEGRUENDEN SOLL IST DARZULEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4
DES BAUGESETZBUCHES OBER DIE FRISTGEMESSE GELTENDMACHUNG
ETWALIGER ENTSCHAEDIGUNGSANSPRUECHE FUER EINGRIFFE IN EINE
BISHER ZULAESSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND
UEBER DAS ERLOESCHEN VON ENTSCHAEDIGUNGSANSPRUECHEN WIRD
HINGEWIESEN.



MARKT FUERSTENZELL
1. Bürgermeister *Müller*

FUERSTENZELL, DEN 02.06.97